

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: - (1949)

Heft: 12

Erratum: Berichtigung

Autor: Poeschel, Erwin

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nachtrag des Herausgebers des Bündnerischen Monatsblattes: Zu obigen Ausführungen des Herrn Dr. E. Poeschel über die «gemurete Letzi bei Chur» teilte Herr Lehrer Joh. Ulrich Meng von Trimmis in Herisau noch mit, daß östlich der Halbmil an verschiedenen Stellen alte Mauerreste sichtbar seien, bei denen es sich um Überreste der einstigen Letzimauer handeln könnte. Sie verlaufen überall ziemlich genau über die alte Gerichtsgrenze. Der von Poeschel erwähnte «Letziwald» sei unter dieser Bezeichnung nicht mehr bekannt.

Die Gerichts- und Blutbanngrenze zwischen der Stadt und den IV (jetzt V) Dörfern, wie sie einst festgesetzt wurde, ist an zwei Stellen heute noch durch zwei alte «Bluotmarchen» angezeigt. Ein Stein befindet sich 50 m nördlich des Wohnhauses Halbmil am rechten Straßenrand. Der Stein trägt auf der Nordseite die Jahreszahl 1687, ferner auf den Breit- und Schmalseiten folgende noch gut lesbare Inschriften:

Südseite	Ostseite	Nordseite	Westseite
BLUOT	STAT	VIER	VIER
MARCH	CHUR	DORFE	DORFER
STAT		R	
CHUR		—	—

Der zweite Stein, ebenfalls als Bluotmarch bezeichnet, steht am Weg vom Waisenhaus nordwärts durch den Wald nach Trimmis.

Weitere Marchen, jedoch mit modernisierter Inschrift aber teilweise offenbar auf alten Steinen, stehen in östlicher Richtung mehrere.

Berichtigung

zum Artikel Columban Buholzer, über Sakramentshäuschen in Graubünden
Monatsblatt 1949

In Nr. 10, Seite 317, Jahrgang 1949 dieser Zeitschrift schreibt C. Buholzer das Sakramentshäuschen in der Kathedrale (wie ältere Autoren) dem Steffan Klain zu. In einer Fußnote wird dann — unter unrichtiger Zitierung der Literaturstelle — angemerkt: «nach Poeschel käme aber wahrscheinlich eher der Steinmetz Claus von Feldkirch in Frage».

Dazu ist zu sagen, daß die Autorschaft des Claus von Feldkirch an dem fraglichen Werk nicht mehr als hypothetisch bezeichnet

werden kann. Denn meine in der «Neuen Zürcher Zeitung» vom 4. März 1931 ausgesprochene und auch in den «Kunstdenkmälern von Graubünden» Band I, Seite 106 wiedergegebene Vermutung, daß Meister Claus das Sakramentshäuschen geschaffen, konnte ich nachträglich durch Auffindung eines Dokumentes im Stadtarchiv Chur zur Gewißheit erheben. Ich habe dieses Schriftstück unter wörtlicher Edition eingehend behandelt in der «Zeitschrift für Schweizer Archäologie und Kunstgeschichte» 1946, Seite 47—52, und in den «Kunstdenkmälern von Graubünden» Band VII, Seite 129 f., also an leicht zugänglicher Stelle, ist dieser Tatbestand bereits berücksichtigt.

Auch mit der Angabe, die Heimatstadt Klains, Freyenstadt, (nicht Freienbach, wie es im «Monatsblatt» heißt) liege in Bayern, fußt C. Buholzer auf überholter Literatur. Schon 1932 habe ich, wie aus den «Kunstdenkmälern» Band I, Seite 92 hervorgeht, auf Grund von Archivalien von Freistadt (dies die heutige Schreibweise) in Oberösterreich nachgewiesen, daß es sich hier nicht um die bayrische, sondern die österreichische Stadt dieses Namens handelt. Der in der «Neuen Zürcher Zeitung» vom 18. Juni 1932 erschienene erste Artikel zu dieser Frage wurde übrigens auch im «Bündner Monatsblatt» 1941, Seite 27 f. nachgedruckt. Vgl. ferner «Kunstdenkmäler von Graubünden» VII, Seite 233, Anm. 4.

Endlich sei noch angemerkt, daß am Churer Sakramentshäuschen «Szenen aus der Leidensgeschichte des Herrn» nicht zu finden sind, wie von C. Buholzer gesagt wird.

Zu den vorstehenden Korrekturen fühlte ich mich verpflichtet, damit nicht — trotz Richtigstellung in den «Kunstdenkmälern» — frühere Irrtümer auf dem Weg über die viel gelesene historische Zeitschrift des Kantons sich weitervererben. Erwin Poeschel.

Chronik für den Monat Juli

17. In Zürich starb im Alter von 68 Jahren der aus Maienfeld stammende Prof. Dr. iur. Paul Mutzner. Er war von 1918 bis 1939 ordentlicher Professor für deutsche und schweizerische Rechtsgeschichte und deutsches und schweizerisches Privatrecht an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich. Nach seinem Rücktritt setzte er seine Vorlesungen als Honorarprofessor fort.

In Klosters-Selfranga wurde das neue Berghaus des Verbandes der Studierenden an der ETH feierlich eingeweiht.